

Statuten des Vereins

«Freunde der Wauwiler Ebene»

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Freunde der Wauwiler Ebene» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Identität der Wauwiler Ebene als Lebens- und Wirtschaftsraum zu stärken. Dazu will er insbesondere ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Interessen aufeinander abstimmen, miteinander verknüpfen und Synergien zur Stärkung des gesamten Lebensraumes aufzeigen und dafür sensibilisieren. Das Wirkungsfeld des Vereins ist die Wauwiler Ebene ohne dabei den Perimeter genau abzugrenzen. Das Wirkungsfeld kann somit ausdrücklich auch Rand- oder Übergangszonen und Gebiete ausserhalb der Wauwiler Ebene umfassen, die einen direkten Bezug dazu aufweisen.

Dazu kann der Verein mit Partnern zusammenarbeiten und mit ihnen zusammen konkrete Massnahmen umsetzen. Die Vereinstätigkeit orientiert sich an einem partizipativen Vorgehen. Der Verein setzt sich für Mensch und Umwelt ein und engagiert sich mit Projekten in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Wirtschaft und Umwelt. Für herausragende Leistungen kann der Verein Dritte auszeichnen und unterstützen, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen. Die Vereinstätigkeit ist geprägt durch Respekt und Wertschätzung gegenüber der gesamten Schöpfung.

Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 4 Finanzielles

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Art. 6 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Vereinsversammlung

Art. 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 9 Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Traktandenliste

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 10 Einberufung

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Die Einladung per E-Mail ist gültig.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Art. 11 Vorsitz

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12 Stimmrecht

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14 Ordentliche Vereinsversammlung

Die Traktandenliste der jährlichen (sprich ordentlichen) Vereinsversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge.

Art. 15 Anträge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

Vorstand**Art. 17 Funktion**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 18 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 19 Vertretung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 20 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Buchführung des Vereins
- Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins
- Vergabe von zeitlich begrenzten Aufträgen an Vereinsmitglieder oder Externe

Revisionsstelle

Art. 21 Funktion

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 22 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Sollte dies nicht möglich sein, geht das Vermögen an eine wohltätige Institution, welche an der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 28. Juni 2016 genehmigt.

Wauwil, 28. Juni 2016

Im Namen des Vereins



Urs Niffeler
Präsident



Beat Lichtsteiner
Vorstandsmitglied